## Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-089 "Gabelstein-Hölloch":

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Gabelstein-Hölloch" Rhein-Lahr Kreis vom 12. Juni 1981 (RVO-7100-19810612T120000)
§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über da Naturschutzgebiet "Gabelstein - Hölloch" Rhein-Lahn-Kreis vom 19. Januar 198 (RVO-7100-19890119T120000)
Artikel 1
Artikel 2
Artikel 3
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über da Naturschutzgebiet "Gabelstein-Hölloch" Rhein-Lahn-Kreis vom 6. August 199 (RVO-7100-19900806T120000)
Artikel 1
Artikel 2
Artikel 3
Artikel 4

# Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Gabelstein-Hölloch" Rhein-Lahn-Kreis vom 12. Juni 1981 (RVO-7100-19810612T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Land-schaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 5. Feb-ruar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

## § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeich-nete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Natur-schutzgebiet trägt die Bezeichnung "Gabelstein-Hölloch".

## § 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 71,5 ha und umfasst in der Gemarkung Cramberg in Flur 27 die Flurstücke 7 – 11, 13/1 und 15 sowie in Flur 31 die Flurstücke 1 – 3, 4/1, 22 – 25, 27, 45/1, 46 und 57; in der Gemarkung Laurenburg die Flur 8; in der Gemarkung Scheidt in Flur 2 die Flurstücke 14 und 25/1.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des stark zerklüfteten und felsigen Lahn-hanges bei Cramberg

- a) wegen seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und hervorragen-den Schönheit sowie
- b) als Standort wertvoller Pflanzengesellschaften mit seltenen in ihrem Bestande bedrohter Pflanzenarten und
- c) als Lebensstätte seltener in ihrem Bestande bedrohter Tierarten aus wissenschaftlichen Gründen.

### § 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwider laufen, verboten, insbesondere:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzufüh-ren;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten o-der zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;

- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche, Sand-, Kalk-, Ton-, Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 10.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplät-ze anzulegen;
- 12.zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13.zu lärmen, Modellflugzeuge zu betreiben;
- 14. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 15.die Wege zu verlassen;
- 16. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 17. Wald zu roden,
- 18.Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzel-bäume oder Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 19.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 20.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester
- 21.oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografie-ren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 22. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.

## § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
  - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
  - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei; ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
  - 3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Straßen und Wege;
  - 4. für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Lahn und der Energiegewinnung aus Wasserkraft;
  - 5. für die Errichtung und die Unterhaltung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost;
  - 6. für den Betrieb und die Unterhaltung der Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehör-de angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPlfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errich-tet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert; Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sand-, Kalk-, Ton-, Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- 10.§ 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11.§ 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 12.§ 4 Nr. 12 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt:
- 13.§ 4 Nr. 13 lärmt, Modellflugzeuge betreibt;
- 14.§ 4 Nr. 14 Feuer anmacht oder unterhält;
- 15.§ 4 Nr. 15 die Wege verlässt;
- 16.§ 4 Nr. 16 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 17.§ 4 Nr. 17 Wald rodet;
- 18.§ 3 Nr. 18 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
- 19.§ 4 Nr. 19 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 20.§ 4 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen her-stellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 21.§ 4 Nr. 21 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 12. Juni 1981 - 550 - 184 -

Bezirksregierung Koblenz Korbach

## Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Gabelstein - Hölloch" Rhein-Lahn-Kreis vom 19. Januar 1989 (RVO-7100-19890119T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Land-schaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG -) in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

## Artikel 1

Die in § 1 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Gabelstein-Hölloch" vom 12. Juni 1981 genannte Karte wird durch die dieser Rechtsverordnung beiliegende Karte ersetzt.

## **Artikel 2**

Der § 2 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Gabelstein-Hölloch" bleibt unverändert.

## **Artikel 3**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 19. Januar 1989 - 554- 0905 –

> Bezirksregierung Koblenz In Vertretung Schulte-Beckhausen

## Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Gabelstein-Hölloch" Rhein-Lahn-Kreis vom 6. August 1990 (RVO-7100-19900806T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Land-schaftspflege (Landespflegegesetz) – LPflG – in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

## **Artikel 1**

§ 2 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Gabelstein-Hölloch" vom 12. Juni 1981 erhält folgende Fassung:

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 71,5 ha und umfasst in der Gemarkung Cramberg

in Flur 27 die Flurstücke 7, 8, 10 mit Ausnahme des Teilstücks, das von der K 34 umgrenzt wird,

in Flur 29 das Flurstück 9 sowie

in Flur 32 die Flurstücke 1-3, 4/1, 22-25, 27, 45/1, 46 und 57;

in der Gemarkung Laurenburg

die Flur 8;

in der Gemarkung Scheidt

in Flur 2 die Flurstücke 14 und 25/1.

## **Artikel 2**

Die in § 1 der Rechtsverordnung vom 12. Juni 1981 genannte Karte wird durch die dieser Änderungsverordnung beiliegende Karte ersetzt.

## **Artikel 3**

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Gabelstein-Hölloch" vom 19. Januar 1989 (Staatsanzeiger vom 30. Januar 1989, S. 88) wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 6. August 1990 - 554 - 0905 -Bezirksregierung Koblenz Im Auftrag Stock